Finanzreglement

Sektion Bern
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

Präambel

Die Sektionsstatuten Art. 21. regeln die Grundsätze des Finanzwesens. Das Finanzwesen bildet ein eigenständiges Ressort.

1. Ziel und Zweck

Basierend auf den Statuten, Art. 21 Pkt. 5, regelt das vorliegende Finanzreglement die in den Statuten erwähnten Aufgabenbereiche.

2. Organisation

Die Leitung Ressort Finanzen trägt die Gesamtverantwortung für die korrekte Führung des Finanzwesens.

Teilaufgaben können delegiert werden, insbesondere an eine Stellvertretung und – unter Vorbehalt der Zustimmung des Ressort Support - an das Sekretariat. Aufgaben sind im Finanzhandbuch zu dokumentieren. Jede Funktion im Finanzwesen verfügt über ein Pflichtenheft.

3. Aufgaben und Regelungen

3.1.1. Das Finanzwesen der Sektion umfasst die folgenden Aufgaben:

a. Führung der Buchhaltung
b. Vornahme des Zahlungsverkehrs
c. Überwachung der Liquidität und Anlagen
d. Korrekte Abwicklung des Steuerwesens
e. Erstellung des Budgets und allfällig weiterer Controllinginstrumente
f. Abschluss und Überwachung von Versicherungen
g. Gestaltung und Durchsetzung des internen Kontrollsystems insbesondere der Zeichnungsberechtigungen und Online-Zugänge bei Postfinance und Banken
h. Steuerung der Vorstandsarbeit zur Sicherstellung einer langfristig tragfähigen Finanzlage

3.1.2. Einbringen der finanziellen Perspektive in Projekte der Sektion.
Grundsätzlich werden die Aufgaben von der Leitung Ressort Finanzen wahrgenommen, mit Unterstützung der Stellvertretung und des Sekretariats. Die Leitung Ressort Finanzen informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit und den Stand der Finanzen.

3.1.3. Die Festlegung der Funktionsentschädigungen liegt in der Verantwortung des Vorstands. Der Vorstand beschliesst die Entschädigungen mithilfe einer Tabelle, die von der Leitung Ressort Finanzen jährlich aktualisiert wird.

3.1.4. Die Kompetenz der Spesenregelung liegt beim Vorstand. Er erlässt ein Subreglement „Spesen und Beitragsbefreiung“

3.1.5. Die Kompetenzen der Sektionsversammlung betreffend Finanzen werden in den Statuten der Sektion Bern SAC im Artikel 12 geregelt.

4.1. Grundzüge des Rechnungswesens

4.1.1. Parallel zur Finanzbuchhaltung wird auch eine Betriebsbuchhaltung geführt. Diese unterteilt die **Finanzen mindestens in einen Vereins- und einen Hüttenteil.**

4.1.2. Als Teil des Eigenkapitals werden für dedizierte Gelder Fonds geführt. Es existieren vier Arten Fonds:

a. Das Vermögen des Hüttenteils wird im „Hüttenfonds" aufgeführt. Es kann auch spezielle Fonds für bestimmte Hütten geben.

b. Zweckbestimmte Spenden werden in unterschiedliche „zweckgebundene Fonds" gebucht.

c. Das Vermögen des Vereinsteils wie auch weitere frei verfügbare Gelder werden im „Fonds zur freien Verfügung" angegeben.

d. Bei Bedarf können zusätzliche Fonds gebildet werden.

4.1.3. Die Buchhaltungsbelege sind nach gesetzlichen Erfordernissen zu archivieren. Die Leitung Ressort Finanzen hinterlegt die Daten jährlich im Archiv der Sektion. Die Daten können digital oder gedruckt archiviert werden.

4.1.4. Anlässlich des Jahresabschlusses:

a. wird zur Unterstützung des Hüttenwesens ein Beitrag vom Vereinsteil an den Hüttenfonds überwiesen. Der Betrag berechnet sich auf der Basis der Mitgliederzahlen Ende Jahres:
   - 20 Franken pro Einzelmitglied
   - 33 Franken pro Familienmitgliedschaft
   - 10 Franken pro jugendliches Mitglied

b. werden Ertrag und Aufwand verursachergerecht zwischen dem Vereins- und Hüttenteil aufgespalten. Die Finanzeinnahmen (Anlagen, Zinsen) werden zwischen den Hütten und den Verein im Verhältnis 60% und 40% aufgeteilt.

4.1.5. Zahlungsverkehr und internes Kontrollsystem

4.1.6. Der Zahlungsverkehr wird nur über das Postkonto geführt. Bankkonten dienen der Geldanlage.

4.1.7. Zahlungen über das Postkonto müssen kollektiv zu zweien von mindestens einem Vorstandsmitglied, gemeinsam mit dem Sekretariat oder einem anderen Vorstandsmitglied, unterzeichnet werden. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

4.1.8. Die Leitung Ressort Finanzen definiert im Finanzhandbuch, wie das interne Kontrollsystem umgesetzt wird. Darin enthalten sind die Prüfung und Freigabe der Rechnungen.

5. Revisionsstelle

5.1. Die Revisionsstelle prüft den Jahresabschluss. Die Leitung Ressort Finanzen gewährt ihr hierzu Zugang zu sämtlichen Unterlagen. Über das Ergebnis erstattet die Revisionsstelle dem Vorstand in detaillierter Form mündlich Bericht. Die Sektionsversammlung informiert sie in schriftlicher Form.

5.2. Die Revisionsstelle legt Art und Umfang der Prüfung selber fest. Sie orientiert sich dabei an den gesetzlichen Grundlagen. Die Planung wie auch die Resultate der Prüfung werden schriftlich festgehalten.

5.3. Die Personen der Revisionsstelle sind Mitglieder der Sektion. Sie üben in der Sektion keine weitere Funktion aus, ausser allenfalls Tourenleitende. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung gemäss den Statuten.

5.4. Der Revisionsstelle steht das Recht zu, während dem Jahr Zwischenrevisionen durchzuführen. Sie informiert den Vorstand in diesem Fall schriftlich.

5.5. Der Vorstand kann jederzeit eine Revision veranlassen.

6. Regeln der Vermögensverwaltung

6.1. Die flüssigen Mittel sind in Wertschriftenfonds, Sparkonten, Festgeldern oder anderen konservativen Formen anzulegen.

6.2. Die Leitung Ressort Finanzen legt die Anlagestrategie mit dem Vorstand fest. Sie informiert den Vorstand periodisch über die Anlagen.

6.3. Als Hilfsmittel zur Bestimmung der Anlagestrategie führt die Hüttenkommission einen Investitionsplan und aktualisiert diesen jährlich anlässlich der Budgetierung.

7. Beitragsbefreiung

7.1. Die Kriterien der Beitragsbefreiung werden festgelegt in:
- den Statuten, Artikel 6 Abs 3; Artikel 9 Abs 2
- im Subreglement „Spesen und Beitragsbefreiung“ Artikel 9

7.2. Das Subreglement „Spesen und Beitragsbefreiung“ wird durch den Vorstand beschlossen.

8. Geltungsbereich / Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist ein Ressortreglement gem. Statuten Art. 3. Pkt. 3 und Art. 12 lit. d.
Es wurde an der Sektionsversammlung vom 7. Dezember 2022 angenommen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Änderungen des Reglements müssen durch die Sektionsversammlung genehmigt werden

Präsidium der Sektion Bern SAC

Der Präsident:

Micael Schweizer

Ressortleitung Finanzen

Matthieu Cordey